

Satzung des „Lawyers Without Borders Student Division LMU München“ e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lawyers Without Borders Student Division LMU München“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das akademische Jahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(I.) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz iSd. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO
2. die Förderung des demokratischen Staatswesens iSd. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO

(II.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(III.) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. die Entwicklung von Programmen, Materialien und Vorträgen in selbständiger Arbeit oder mit anderen studentischen Organisationen und Vereinen mit ähnlichen Bestrebungen zusammen. Hierzu zählt insbesondere die Organisation von Einzelvorträgen oder Vortragsreihen zur Schaffung eines Meinungsbilds über aktuelle oder gravierende Themen mit Bezug zur EMRK und Charta der Vereinten Nationen. Darunter fällt beispielsweise die objektive Aufarbeitung von Kriegskonflikten oder die Diskriminierung von Minderheiten oder besonders gefährdeten Personen. Daneben erfolgt die schriftliche Ausarbeitung und Darstellung der Recherche und deren Verbreitung auf der eigenen Internetpräsenz und in sozialen Netzwerken.
2. das Befassen mit demokratischen Grundprinzipien und objektive und neutrale Würdigen dieser Maximen. Dabei leiten sich die Inhalte des demokratischen Staatswesens aus dem Grundgesetz ab.
3. die Wissensvermittlung über verschiedene Völker und Kulturkreise, mithin die Idee des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Nationen, vornehmlich die Förderung des Zusammenlebens in einer globalisierten Welt durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Migration und der Förderung der Integration von Personen mit Fluchtgeschichte durch Informationsvermittlung. Die Vorträge und Veranstaltungen verstehen sich auch als Raum, um betroffenen Personen eine Stimme zu geben und diese in einem sicheren und offenen Umfeld sprechen zu lassen.
4. die Beschaffung der finanziellen und organisatorischen Mittel im Rahmen von organisatorischen Partnerschaften mit universitären und humanitären Einrichtungen sowie Spendenveranstaltungen zur Förderung unserer Zwecke. Dies erfolgt auch zur Finanzierung von Veranstaltungsmaterialien und Mitteln zur Förderung der öffentlichen Präsenz.

5. den Aufbau einer Geschäftsstelle mit eigenen an der Universität angegliederten Räumlichkeiten sowie einer Internetpräsenz und öffentlichen Repräsentation in sozialen Netzwerken.
6. die Organisation und Durchführung von Netzwerktreffen, Konferenzen, Bildungsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen zur Schaffung von Aufmerksamkeit auf allgemeine deutsche und weltweite Rechtsgrundsätze. Diese Veranstaltungen sowohl im digitalen, als auch physischem Raum stehen allen Interessierten offen. Ergänzt werden diese Treffen durch Vorträge, Diskussionen und Fragerunden. Diese Treffen bieten Interessierten die Möglichkeit zu direktem Kontakt mit unseren Vortragsgästen, die sich in der universitären Lehre, der Wissenschaft oder Politik ausgezeichnet und qualifiziert haben.
7. durch die fachliche Unterstützung von auf dem Gebiet der Verfahrensdurchsetzung bestehenden Organisationen, sofern diese ihrerseits gemeinnützig sind. Diese Organisationen haben sich ähnlichen Zwecken iSd. AO verschrieben. Dabei bietet der Verein anderen gemeinnützigen Organisationen die fachliche und personelle Kompetenz zur Erledigung von Recherchetätigkeiten oder der öffentlichen Darstellung von Informationen an. Diese Kompetenzen erstrecken sich insbesondere auf das Völkerrecht, das Asylrecht und das Strafverfahrensrecht.

(IV.) Der Verein versteht sich hierbei als neutraler und unabhängiger Partner. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Es werden ordentliche und passive Mitgliedschaften eingeführt. Pro Institution kann nur ein ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Nur ordentliche Mitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es obliegt der internen Verantwortung der jeweiligen Institution, das jeweils aktive und damit für die Institution stimmberechtigte Mitglied gegenüber dem Verein zu benennen. Änderungen des Mitgliedschaftsstatus als ordentlich bzw. passiv sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.
3. Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod bzw. Erlöschen des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

3. Ein Mitglied kann

- a) aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
- b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist, oder
- c) aus sonstigem wichtigen Grund

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 9 bis § 11 der Satzung) und
2. die Mitgliederversammlung (§ 12 bis § 16 der Satzung).

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) zwei Co-Vorsitzenden,
 - b) dem/der Schatzmeister/in und
 - c) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand versteht sich in erster Linie als repräsentatives Organ seiner Mitglieder; die allgemeine Geschäftstätigkeit des Vereins soll durch die Geschäftsstelle besorgt werden. Bis zur Einrichtung der Geschäftsstelle führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Semester, vom Tage der Wahl an, gerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand kann einstimmig auf diese Nachwahl verzichten, wenn trotz des Ausscheidens noch mindestens drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung kann auch digital einberufen werden.
2. Die Vorstandssitzung wird geleitet von den Co-Vorsitzenden gemeinsam, bei Abwesenheit eines Co-Vorsitzenden von dem/der anwesenden Co-Vorsitzenden, bei Abwesenheit beider Co-Vorsitzenden von dem/der Schatzmeister/in.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.
4. Ein Tätigwerden des Vorstands in Angelegenheiten, die über die allgemeine Geschäftstätigkeit hinausgehen, erfordert die vorherige Mandatserteilung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Auch Ehrenmitglieder ist ein Stimmrecht zu Eigen. Passive Mitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Mandatserteilung gegenüber dem Vorstand zur Durchführung bzw. Implementierung von Projekten, Programmlinien etc. des Vereins, die über dessen allgemeine Geschäftstätigkeit (einschließlich u.a. dem Betrieb der Geschäftsstelle) hinausgehen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von den Co-Vorsitzenden gemeinsam, bei Abwesenheit eines Co-Vorsitzenden von dem/der anwesenden Co-Vorsitzenden, bei Abwesenheit beider Co-Vorsitzenden von dem/der Schatzmeister/in oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
2. Das Protokoll wird von einem/r zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer/in geführt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung versteht sich als gemeinschaftliche Akteurin. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse, welche eine Mandatierung des Vorstandes betreffen, erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu

Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die Co-Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1; 80539 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

München, den _____

Philine Kieslich

München, den _____

Lukas Wallenstein

München, den _____

Julius L. Kraus

München, den _____

Moritz Manz

München, den _____

Frederike Schucht

München, den _____

Helena Arndt

München, den _____

Corinna Pachmayr